

ZH_OBERGERICHT PS190018 vom 27. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190018

FR: ZH_OBERGERICHT PS190018 du 27 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190018 del 27 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Im Juni 2018 leitete die B. _____ in Liquidation beim Betreibungsamt D. _____ gegen A. _____ für eine Forderung von 3,7 Mio. Franken zuzüglich 5 % Zins seit 12. November 2010 die Betreuung ein (Zahlungsbefehl vom 22. Juni 2018, Betreuung Nr. ...). Der Betreuungsschuldner erhob Rechtsvorschlag (act. 2, 6/1–6).

E. 2

Mit Eingabe an das Bezirksgericht Dielsdorf als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter vom 5. Juli 2018 erhob der Betreuungsschuldner Beschwerde wegen "rechtsmissbräuchlicher Betreuung". Er beantragte zur Hauptsache, der Eintrag im Betreibungsregisterauszug sei zu löschen (act. 1). Das Bezirksgericht wies die Beschwerde mit Urteil vom 8. Januar 2019 ab. Es verneinte einen "offenbaren Rechtsmissbrauch" (act. 15 Erw. 12 S. 14 unten).

E. 3

Festzuhalten ist dennoch, dass sich die Vorinstanz mit den Voraussetzungen der Rechtsmissbräuchlichkeit bzw. Nichtigkeit der Betreuung sorgfältig auseinandergesetzt hat (act. 15 Erw. 10–12 S. 7–13). Die Kammer hätte an ihrer Stelle nicht anders entschieden. Der Beschwerdeführer ist schliesslich auf die Möglichkeit eines Gesuchs um Nichtbekanntgabe der Betreuung an Dritte gemäss dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG hinzuweisen – dafür müsste die Beschwerdegegnerin ab Zustellung des Zahlungsbefehls drei Monate untätig geblieben sein.

- 4 -

E. 4

Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen SchK-Aufsichtsbehörden ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG); Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 62 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.